

Finanzmanagement (Mo-Fr 9-14 Uhr)
gebuehrenkontrolle@patentamt.at
Tel: +43 (0)1 534 24 - 396
Fax +43 (0)1 534 24 - 192

Jahres- und Erneuerungsgebühren ab 1. September 2017

Für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind bei nationalen und europäischen Patenten, Gebrauchsmustern und Schutzzetteln Jahresgebühren zu zahlen, wobei hier eine jährliche Zahlung erfolgen muss. Erneuerungsgebühren sind hingegen in bestimmten Abständen bei Marken (alle zehn Jahre) und Mustern (alle fünf Jahre) zu entrichten.

Verwendungszweck

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ oder „Erneuerungsgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

*Beispiele: Marke Nr. 123456 Erneuerungsgebühr
 Patent Nr. E 123456 Jahresgebühr*

Sollten Sie mehrere Jahres- oder Erneuerungsgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken oder faxen. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bearbeitet.

Sie können die Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren für ein bestimmtes Schutzrecht über das Auskunftsportal [see.ip](http://see-ip.patentamt.at) (<http://see-ip.patentamt.at>) abfragen.

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld das Aktenzeichen oder die Registernummer ein und drücken Sie die Enter-Taste.
Bitte beachten Sie, dass Jahresgebühren für Schutzzeugnisse nicht im Internet abgefragt werden können.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, d. h. die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
IBAN: AT750100000005160000
BIC: BUNDATWW

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck) sind nicht möglich. Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Österreichischen Patentamt gutgebucht wurde, d. h. der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Patentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

ERNEUERUNGSGEBÜHR FÜR MARKEN

Um den Schutz Ihrer Marke zu wahren, ist die Erneuerungsgebühr alle zehn Jahre zu zahlen. Diese Verlängerung des Schutzes ist nicht beschränkt, d.h. Sie können die Marke so oft verlängern, wie Sie diesen Markenschutz benötigen.

Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig.

Da diese Erneuerungsgebühr nach einem sehr langen Zeitraum fällig wird, erfolgt derzeit eine Erinnerung des Österreichischen Patentamtes ca. drei Monate vor der Fälligkeit an den eingetragenen Inhaber bzw. dessen Vertreter (die österreichischen Patentanwälte sind davon ausgenommen). Diese Erinnerung erfolgt automatisch, d.h. wir können diese Erinnerung nicht mit neuen Daten nochmals vornehmen. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vertreter immer noch stimmt oder dass die Adresse oder Anschrift des Markeninhabers korrekt ist (bei Änderung bitte immer das Österreichische Patentamt verständigen – ist u. U. kostenpflichtig!). Allerdings haben Sie auf diese Erinnerung keinen Rechtsanspruch, d.h. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie keine Erinnerung erhalten haben und daher die Marke nicht mehr aufrecht ist.

Fälligkeit und Gebührenhöhe:

1. **Für VOR dem 1.9.2018 registrierte Marken** endet die aktuell laufende zehnjährige Schutzdauer am letzten Tag des Monats, in dem die Registrierung der Marke erfolgt ist und wird die Erneuerungsgebühr an diesem Tag fällig (Fälligkeitstag).

Beispiel: Die Registrierung der Marke erfolgte am 4.8.2008. Der Fälligkeitstag ist daher der 31.8.2018. Die erste Zahlungsmöglichkeit für die Erneuerungsgebühr ist am 1.9.2017.

Die Höhe der zu zahlenden Erneuerungsgebühr richtet sich danach, ob auch der Fälligkeitstag vor oder am/nach dem 1.9.2018 liegt.

- a) Liegt der Fälligkeitstag VOR dem 1.9.2018, so ist folgende Gebührenhöhe zu beachten:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeitstag VOR 1.9.2018)	Grundgebühr	mit Zuschlag
1. Erneuerungsgebühr (11.-20. Jahr)		
Einzelmarke	€ 678	813,60
Verbandsmarke	€ 2.715	3.258,00
2. Erneuerungsgebühr (21.-30. Jahr)		
Einzelmarke	€ 783	939,60
Verbandsmarke	€ 3.133	3.759,60
3. und jede folgende Erneuerungsgebühr (ab dem 31. Jahr)		
Einzelmarke	€ 887	1.064,40
Verbandsmarke	€ 3.551	4.261,20

- b) Liegt der Fälligkeitstag AM/NACH dem 1.9.2018, so berechnet sich – bedingt durch eine vom Unionsrecht erzwungene Umstellung der Berechnungsweise – die Länge der folgenden Schutzdauerperiode anders. Sie wird für nach dem 1.9.2018 verlängerte Schutzdauerperioden nämlich vom Anmeldetag der Marke und nicht mehr vom letzten Tag des Registrierungsmonats an berechnet. Dadurch kommt es zu einer einmaligen

Verkürzung der Schutzdauer. Diese Verkürzung ist umso größer, je mehr Zeit zwischen Anmeldung und Registrierung der Marke vergangen ist.

Beispiel: Eine am 15.12.2007 angemeldete Marke wurde am 1.10.2008 registriert; ihre Schutzdauer endet am 31.10.2018 (=Fälligkeitstag, der nach dem 1.9.2018 liegt). Die nächste Schutzdauerperiode ist verkürzt; sie endet nicht am 31.10.2028, sondern nach der neuen Berechnungsweise schon am 15.12.2027. Weitere Schutzdauerperioden dauern sodann wieder volle zehn Jahre und enden jeweils am 15.12.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeit NACH 1.9.2018)	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	€ 700	840
Verbandsmarke	€ 1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	€ 1.300	1.560

Verkürzt sich die Schutzdauer jedoch um mehr als 1 Jahr, so ist die Erneuerungsgebühr nicht in voller Höhe zu entrichten:

Erneuerungsgebühr Einzelmarke (verkürzte Schutzdauer)	Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	€ 630	756
Schutzdauer < 8 Jahre	€ 560	672
Schutzdauer < 7 Jahre	€ 490	588
Schutzdauer < 6 Jahre	€ 420	504
Schutzdauer < 5 Jahre	€ 350	420
Schutzdauer < 4 Jahre	€ 280	336
Schutzdauer < 3 Jahre	€ 210	252
Schutzdauer < 2 Jahre	€ 140	168
Schutzdauer < 1 Jahre	€ 70	84

Erneuerungsgebühr Verbandsmarke (verkürzte Schutzdauer)	Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	€ 1.170	1.404
Schutzdauer < 8 Jahre	€ 1.040	1.248
Schutzdauer < 7 Jahre	€ 910	1.092
Schutzdauer < 6 Jahre	€ 780	936
Schutzdauer < 5 Jahre	€ 650	780
Schutzdauer < 4 Jahre	€ 520	624
Schutzdauer < 3 Jahre	€ 390	468
Schutzdauer < 2 Jahre	€ 260	312
Schutzdauer < 1 Jahre	€ 130	156

2. **Für NACH dem 1.9.2018 registrierte (oder bereits danach verlängerte) Marken** endet die Schutzdauer 10 Jahre nach dem Anmeldetag (=Fälligkeitstag).

Beispiel: Eine Marke wird am 23.7.2018 angemeldet und am 4.9.2018 registriert. Ihre Schutzdauer endet am 23.7.2028.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeit NACH 1.9.2018)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	€	700	840
Verbandsmarke	€	1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	€	1.300	1.560